

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden  
und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis



---

Impressum:  
Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land  
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.  
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de)

---

## Amtsblatt Nr. 7 vom 14. Februar 2023

### Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

#### Stadt Laufen

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinhalteverordnung) ..... 1

#### Markt Berchtesgaden

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 – Gewerbegebiet „Gartenau“ des Marktes Berchtesgaden ..... 2

#### Gemeinde Ainning

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Heidenpoint Am Sonnwiesgraben“ mit integriertem Grünordnungsplan Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ..... 3

#### Gemeinde Schönau a. Königssee

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung ..... 4

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung ..... 5

1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schönau a. Königssee Bekanntmachung der Genehmigung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schönau a. Königssee ..... 6

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 „Am Dürreck“; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses, Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ..... 7

7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Duftgüt!“ als vorhabenbezogene Änderung; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses, Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ..... 8

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 38 „Wohnanlage am Danklweg“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses, Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ..... 9

#### Abwasserzweckverband Saalachtal

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbands Saalachtal Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2023 ..... 10

---

Bek. Nr. 1

### Stadt Laufen

#### Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinhalteverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981(BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) erlässt die **Stadt Laufen** folgende

## **Verordnung:**

### **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Laufen.

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind
  - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwegeoder
  - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

### **Reinhaltung der öffentlichen Straßen**

#### **§ 3 Verbote**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
  - a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen,
  - b) öffentliche Straßen durch Tiere verunreinigen zu lassen,
  - c) Abfälle jeglicher Art, insbesondere Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behälter sowie Eis und Schnee
    1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
    2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
    3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten,
  - d) auf die öffentlichen Straßen zu urinieren.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

### **Reinigung der öffentlichen Straßen**

#### **§ 4 Reinigungspflicht**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentliche Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnrechtes nach § 1093 BGB.

## **§ 5 Reinigungsarbeiten**

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) insbesondere

- a) in der Reinigungsklasse I (Anlage 2) bei Bedarf, mindestens jedoch 1 mal pro Woche, in der Reinigungsklasse II (Anlage 2) bei Bedarf, mindestens jedoch 1 mal pro Monat, zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat (auch Hundekot) zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf dem Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.
- b) bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubbildung zu sprengen, wenn sie nicht staubfrei angelegt sind.
- c) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst. Die Reinigungsfläche erstreckt sich hierbei auch auf die Straßenränder zwischen Straße und Bordstein. Ausgenommen davon sind die Straßenränder der Bundesstraße B 20, der Staatsstraße ST 2103 und der Kreisstraße BGL 3.
- d) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§6) liegen.

## **§ 6 Reinigungsfläche**

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und
  - a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage 1) der Fläche außerhalb der Fahrbahn (Gehweg),
  - b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage 1) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 1,0 m verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn; ein von der Fahrbahn getrennter Park- oder Seitenstreifen ist Teil der Reinigungsfläche,
  - c) bei Straßen der Gruppe C des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage 1) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von der Grundstücksgrenze aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

Gehbahnen von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen gehören mit Ausnahme der Gehwege nicht zur Reinigungsfläche.

- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Abs. 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

## **§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger**

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

## **§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern**

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt Laufen über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

## **Sicherung der Gehbahnen im Winter**

## **§ 9 Sicherungspflicht**

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3), auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführt sind.

## **Sicherungsarbeiten**

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif-, oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln, zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

### **§ 11 Sicherungsfläche**

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 12 Befreiung von abweichenden Regelungen**

- (1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Stadt Laufen, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) Für Vorder- und Hinterleger, die an die gemeindliche Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Stadt Laufen für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung.
- (3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterleger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt Laufen auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt Laufen auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- oder Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

### **§ 14 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Laufen über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 29.02.2000 (rechtskräftig 04.04.2000) mit den dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Laufen, den 31. Januar 2023  
Stadt Laufen

**Hans Feil**, Erster Bürgermeister

**Anlagen**  
zur Reinhalteverordnung der Stadt Laufen:

**Anlage 1**  
(zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)

**- Straßenreinigungsverzeichnis -**

**Straßen der Gruppe A**  
(Reinigungsfläche: **Gehbahn** i.S.d. § 2 Abs. 2 Buchstabe a und § 6 Abs. 1 Buchstabe a):

Alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Stadt Laufen in den Bereichen, in denen sie zumindest einseitig einen Gehweg als Bestandteil aufweisen.

**Straßen der Gruppe B**  
(Reinigungsfläche: **Randstreifen der Gehbahnen** i.S.d. § 2 Abs. 2 Buchstabe b und § 6 Abs. 1 Buchstabe b):

Alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Stadt Laufen in den Bereichen, in denen sie keinen Gehweg aufweisen und die Gehbahn insgesamt eine Breite von mehr als 3,0 m hat.

### **Straßen der Gruppe C**

(Reinigungsfläche **bis zur Gehbahnmitte** i.S.d. § 6 Abs. 1 Buchst. b Nr. 3):

Alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Stadt Laufen in den Bereichen, in denen sie keinen Gehweg aufweisen und die Gehbahnbreite insgesamt 3,0 m nicht übersteigt

### **Anlage 2**

(zu § 5 Satz 2 Buchst. a)

### **- Reinigungshäufigkeit -**

### **Straßen der Reinigungsklasse I**

(Reinigungshäufigkeit: Bei Bedarf, mindestens jedoch 1 mal wöchentlich):

Alle in Anlage 1 aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes "Altstadt" von Laufen (Almsche Gasse, Am Stadtpark, Daubengasse, Färbergaßl, Frauenwinkel, Gordian-Guckh-Straße, Kirchberg, Landratsstraße, Lebzeltergaßl, Marienplatz, Mühlengaßl, Rathausplatz, Rottmayrplatz, Rottmayrstraße, Rupertusplatz, Schiffmeistergasse, Schloßplatz, Schloßstraße, Spannbruckerplatz, Stadtberg, von-Brandl-Straße - Teilbereich zw. Rathausplatz und Einmündung Gordian-Guckh-Straße, Wagnergasse, Wallygaßl).

### **Straßen der Reinigungsklasse II**

(Reinigungshäufigkeit: Bei Bedarf, mindestens jedoch 1 mal monatlich):

Alle in Anlage 1 aufgeführten öffentlichen Straßen außerhalb des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes "Altstadt" von Laufen.

---

Bek Nr. 2

## **Markt Berchtesgaden**

### **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 – Gewerbegebiet „Gartenau“ des Marktes Berchtesgaden**

Der Bauausschuss des Marktes Berchtesgaden hat mit Beschluss vom 07.02.2023 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 Gewerbegebiet „Gartenau“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde beim Markt Berchtesgaden, Bauamt, Zi. 17, Rathausplatz 1, 83471 Berchtesgaden während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00Uhr bis 12:00Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 13:00Uhr bis 17:00Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Berchtesgaden, den 08. Februar 2023  
Markt Berchtesgaden

**Franz Rasp**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 3

## **Gemeinde Ainring**

### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**

**Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Heidenpoint Am Sonn Wiesgraben“ mit integriertem Grünordnungsplan  
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung  
der Planung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bauausschuss beschloss in seiner Sitzung am 06.07.2021 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Heidenpoint Am Sonn Wiesgraben“. Für das Planungsgebiet südlich der B 20 Am Sonn Wiesgraben existiert der rechtskräftige Bebauungsplan „Heidenpoint Am Sonn Wiesgraben“ in der Fassung vom 05.10.2015. Ziel ist es im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Nachverdichtungsmöglichkeiten zu ermitteln und festzusetzen, um dort ansässige heimische Betriebe im Bestand zu sichern und Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Gemeinde, sowohl die gewerbliche Nutzung an dieser Stelle zukunftsfähig auszurichten und somit am Standort zu halten als auch Wohnnutzungen weiterhin zu ermöglichen. Insbesondere ist durch Ausdehnung der Baugrenzen eine Flexibilisierung der Grundstücksflächenausnutzung sowie für einige Baugrundstücke auch eine Anpassung der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) auf das Niveau der umliegenden Parzellen für eine gezielte Nachverdichtung vorgesehen. Ergänzend sollen die Festsetzungen auf den genehmigten Bestand abgestellt werden, da hier Abweichungen zum rechtskräftigen Bebauungsplan bestehen. Weiterhin wurde durch den Bauausschuss beschlossen, über die Neuaufstellung eine im rechtskräftigen Bebauungsplan bestehende fehlerhafte Ermittlung der GRZ zu korrigieren. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ca. 33.351 m<sup>2</sup>

Als Art der Nutzung wird, dem Ableitungsgebot des BauGB folgend, Mischgebiet MI und eingeschränktes Gewerbegebiet GEe, wie im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ainning dargestellt, festgesetzt. Nachfolgend der Geltungsbereich:



Der Bauausschuss hat in der Sitzung vom 26.07.2022 den Entwurf des Bebauungsplanes „Heidenpoint Am Sonn Wiesgraben“ gebilligt. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Heidenpoint Am Sonn Wiesgraben“, mit Satzung und Begründung vom 03.02.2023, sowie dem Umweltbericht vom 03.02.2023 und die Schalltechnische Untersuchung vom 08.12.2022 liegt in der Zeit vom

22. Februar 2023 bis 24. März 2023

im Rathaus der Gemeinde Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 103 und 104 während der allgemeinen Öffnungszeiten gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich zur Einsichtnahme aus. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Heidenpoint Am Sonn Wiesgraben“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes „Heidenpoint Am Sonn Wiesgraben“ nicht von Bedeutung ist. Die ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter [www.ainring.de](http://www.ainring.de) –Bauen & Wohnen – Bauleitplanverfahren laufend - Bebauungsplan „Heidenpoint Am Sonn Wiesgraben“ eingesehen werden.

#### **Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Mitterfelden, den 09. Februar 2023  
Gemeinde Ainring

**Martin Öttl**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 4

### **Gemeinde Schönau a. Königssee**

#### **Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung**

Aufgrund Art 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Schönau a. Königssee folgende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 22.11.2004 (Abl. Nr. 49 vom 07.12.04) zuletzt geändert am 18.12.2019 (Abl. Nr. 52 vom 23.12.2019)

#### **§ 1**

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
Die Gebühr beträgt 1,98 EURO pro Kubikmeter entnommenen Wassers

#### **§ 2**

§ 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,98 EURO pro Kubikmeter entnommenen Wassers

#### **§ 3**

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Schönau a. Königssee, den 08. Februar 2023  
Gemeinde Schönau a. Königssee

**Hannes Rasp**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 5

### **Gemeinde Schönau a. Königssee**

#### **Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung**

Aufgrund Art 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Schönau a. Königssee folgende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 22.11.2004 (Abl. Nr. 49 vom 07.12.2004), zuletzt geändert am 18.12.2019 (Abl. Nr. 52 vom 23.12.2019)

#### **§ 1**

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
Die Gebühr beträgt 2,17 EURO pro Kubikmeter Abwasser.

#### **§ 2**

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Schönau a. Königssee, den 08. Februar 2023  
Gemeinde Schönau a. Königssee

**Hannes Rasp**, Erster Bürgermeister

---

## Gemeinde Schönau a. Königssee

### **1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schönau a. Königssee; Bekanntmachung der Genehmigung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schönau a. Königssee;**

Mit Bescheid vom 27.01.2023 Nr. BLP 589-2022 hat das Landratsamt Berchtesgadener Land die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schönau a. Königssee für das Gebiet „Am Dürreck“ genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, Bauverwaltung, Zimmer 103 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schönau a. Königssee, den 08. Februar 2023  
Gemeinde Schönau a. Königssee

**Hannes Rasp**, Erster Bürgermeister

---

## Gemeinde Schönau a. Königssee

### **1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 „Am Dürreck“; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses, Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönau a. Königssee hat mit Beschluss vom 13.12.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 „Am Dürreck“ als Satzung beschlossen. Das Planungsgebiet befindet am Dürreck auf dem Schulgelände des CJD.

Mit Bescheid vom 27.01.2023 Nr. BLP 589-2022 hat das Landratsamt Berchtesgadener Land die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schönau a. Königssee für das Gebiet „Am Dürreck“ genehmigt. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 „Am Dürreck“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, Bauverwaltung, Zimmer 103 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



**Hannes Rasp**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 8

### **Gemeinde Schönau a. Königssee**

#### **7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Duftgütl“ als vorhabenbezogene Änderung; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses, Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönau a. Königssee hat mit Beschluss vom 31.01.2023 die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Duftgütl“ als Satzung beschlossen. Das Planungsgebiet befindet sich im Gewerbegebiet Duftgütl und umfasst die Grundstücke Brandweg 1, 2 und 4.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Duftgütl“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, Bauverwaltung, Zimmer 103 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Schönau a. Königssee, den 07. Februar 2023  
Gemeinde Schönau a. Königssee

**Hannes Rasp**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 9

### **Gemeinde Schönau a. Königssee**

#### **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 38 „Wohnanlage am Danklweg“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses, Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönau a. Königssee hat mit Beschluss vom 07.02.2023 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 38 „Wohnanlage am Danklweg“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b BauGB als Satzung beschlossen. Das Planungsgebiet befindet sich in der Oberschönau. Der räumliche Geltungsbereich ist im Westen durch die Straße „Duftberg“ und im Süden durch den Danklweg begrenzt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 38 „Wohnanlage am Danklweg“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, Bauverwaltung, Zimmer 103 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Schönau a. Königssee, den 09. Februar 2023  
Gemeinde Schönau a. Königssee

**Hannes Rasp**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

## **Abwasserzweckverband Saalachtal**

### **Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbands Saalachtal Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2023**

Auf Grund des § 21 der Verbandssatzung und der Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserzweckverband Saalachtal folgende Haushaltssatzung:

#### **I.**

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.035.250,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.764.500,00 €

ab.

#### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

#### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

#### **§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachfolgende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbands umgelegt werden soll (Verwaltungs- und Betriebskostenumlage), wird im Haushaltsjahr 2023 auf 1.029.750 € festgesetzt (Umlagesoll). Für die Bemessung der Umlage – wird der Beschluss des AZV vom 26.07.2012 (TOP 6), vom 25.07.2005 (TOP 8 a + b) und 07.04.2003 (TOP 3 a + b) (ab Haushaltsjahr 2003 ff) herangezogen (Bemessungsgrundlagen).
2. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird im Haushaltsjahr 2023 auf 2.764.500 € festgesetzt (Umlagesoll). Für die Bemessung der Umlage – wird der Beschluss des AZV vom 26.07.2012 (TOP 6), vom 25.07.2005 (TOP 8 c) und 07.04.2003 (TOP 3 b) (ab Haushaltsjahr 2003 ff) herangezogen (Bemessungsgrundlagen).

#### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen, die sich auf Einnahmen und Ausgaben und Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Piding, den 09. Februar 2023  
Abwasserzweckverband Saalachtal

**Hannes Holzner**, 1. Verbandsvorsitzender

## II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Piding öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

---